**Bundesrat** **Drucksache 365/02**

**10.05.02**

U

# Gesetzesbeschluss
**des Deutschen Bundestages**

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 25. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 14/8895 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
**- Drucksache 14/8450 -**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 wird § 40 Abs. 1 wie folgt gefasst:

   "(1) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beschränkt oder verbietet den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 dies vorsehen. Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zulassen, wenn unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."

2. In Artikel 1 Nr. 3 wird § 40 Abs. 3 wie folgt gefasst:

   "(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung von Verkehrsverboten ganz oder teilweise ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, sowie die hierfür maßgebenden Kriterien und die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge festzulegen. Die Verordnung kann auch regeln, dass bestimmte Fahrten oder Personen ausgenommen sind oder ausgenommen werden können, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder unaufschiebbare und überwiegende Interessen des Einzelnen dies erfordern."

---

Fristablauf: 31.05.02

Erster Durchgang: Drs. 1073/01

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. In Artikel 1 Nr. 5 wird § 44 Abs. 1 wie folgt gefasst:

"(1) Zur Überwachung der Luftqualität führen die zuständigen Behörden regelmäßige Untersuchungen nach den Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 oder Abs. 1a durch."

4. In Artikel 1 Nr. 5 werden in § 44 Abs. 2 nach dem Wort "Landesregierungen" die Wörter "oder die von ihnen bestimmten Stellen" eingefügt.

5. In Artikel 1 Nr. 9 wird in § 47 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden in Plänen nach den Absätzen 1 oder 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen."

6. In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 47 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort "Landesregierungen" die Wörter "oder die von ihnen bestimmten Stellen" eingefügt.

7. In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b werden in § 48a Abs. 1a die Wörter "Immissions- und Konzentrationswerten" durch die Wörter "Immissionswerten für weitere Schadstoffe" ersetzt.

Als Folgeänderung werden in Artikel 1 Nr. 3 in § 40 Abs. 2 Satz 1 die Worte „oder von in anderen Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Konzentrationswerten" gestrichen.

8. In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b wird § 48a Abs. 1a wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Text werden vor dem Wort "erlassen" die Wörter "einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:
"In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist."

9. In Artikel 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

‚11a. Nach § 48a wird folgender neuer § 48b eingefügt:

„§ 48 b
Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 48a Abs. 1 und § 48a Abs. 1a dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet."

Als Folge werden in § 48a Abs.1 die Sätze 3 und 4 gestrichen und das Inhaltsverzeichnis um die Angabe „§ 48b Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen“ ergänzt.‘

10. In Artikel 1 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:

‚12. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen." '

11. In Artikel 1 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

‚12a. In § 52 Abs. 4 Satz 3 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage" folgende Wörter eingefügt:

„außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ '

12. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 angefügt:

**„Artikel 3**
**Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“